



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Ort, Datum Bern, 26.03.2014
Ansprechpartner/in Jürg Winkler

Direktwahl 031 335 11 34
E-Mail juerg.winkler@hplus.ch

Stellungnahme zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass H+ im Rahmen der Vernehmlassung des Vorentwurfs zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) Gelegenheit erhielt, sich zur Gesetzesvorlage zu äussern.

Wir haben den offiziellen Fragebogen des Bundesamtes für Gesundheit zur Vernehmlassung benutzt, mit zusätzlichen H+ Fragen erweitert und an alle unsere Mitglieder zur Stellungnahme versandt. Die Vernehmlassung ist auf grosses Interesse gestossen. Die Antworten fielen eindeutig aus.

Die vorliegende konsolidierte Stellungnahme basiert auf den Antworten unserer Mitglieder aus der ganzen Schweiz und allen Spital- und Klinik-kategorien.

Die Position von H+ Die Spitäler der Schweiz lässt sich wie folgt zusammenfassen.

1. Wir fordern ein aktives, nationales und einheitliche Berufsregister für alle Pflegeberufe auf Bachelor oder Masterstufe (HF und FH) unabhängig davon, ob das Diplom an einer höheren Fachschule oder an einer Fachhochschule erworben wurde. Entscheidend ist die Anerkennung durch eine nationale Behörde.
2. Die Registrierung aller Berufsdiplome trägt zur Transparenz, Qualitätssicherung und Patientensicherheit bei. Das Register soll dem Schutz von Patienten dienen, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.
3. Eine nationale Behörde registriert alle bestehenden und zukünftigen Diplome in einem aktiven und leicht zugänglichen Register. Die Vorgänge der Registratur und Mutation sollen einheitlich und wirtschaftlich sein.
4. Wir erachten eine analoge Regelung zum MedBG als zielführend.
5. Öffentlich-rechtliche Institutionen des Gesundheitswesens unterscheiden sich in ihren Leistungen für Patienten in keiner Weise von privatwirtschaftlichen Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlichem Leistungsauftrag. Es ist nicht plausibel, dass sich das Gesetz bloss auf die privatwirtschaftliche Berufsausübung beschränkt. Der Geltungsbereich des GesBG soll sich deshalb nicht nur auf die privatrechtliche Berufsausübung erstrecken, sondern auf jede Berufsausübung, auch in öffentlich-rechtlichen Institutionen.

Im Folgenden gehen wir detailliert auf den Fragebogen ein.

Fragen zum 5. Kapitel des erläuternden Berichts "Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz"

Frage 1

H+ erkennt beim Berufsprofil APN eine klare Abgrenzung zu den Berufsprofilen der Bachelor (HF und FH) Bildungsstufe.

Frage 2a

H+ fordert eine Reglementierung und Vereinheitlichung der Kompetenzen und Reglementierung der Verantwortlichkeiten einer APN.

Die beruflichen Einsatzfelder der APN werden trotz fehlender Reglementierung sinngemäss gelebt. Rollen, Aufgaben und Einsatzfelder sind beispielsweise: Wundexpertin, Pain Nurse, Breast Care Nurse, Diabetesberaterin, Beauftragte in der Forschung und Pflegeentwicklung, in der Pflegekonzeption, Beratung und Qualitätssicherung.

Frage 2b

Die heutige, unregelte Vielfalt lässt kein definiertes Aufgabenfeld und Qualitätsstandards zu. Das soll geändert werden.

In obigen Rollen, Aufgaben und Einsatzfeldern (Frage 2a) findet man Mitarbeitende mit den vielfältigen Ausbildungen wie • MNS, • MScN, • NDS-Lehrgänge, FH, • Höfa II, • MAS etc.

Frage 3a

Die Nichtreglementierung erweist sich klar als einschränkend.

- Das APN Kompetenzprofil hat eine hohe Abhängigkeit von Delegation durch ärztliche Dienste. Die heutige Nichtreglementierung hat zu Folge, dass die patientenbezogenen Interventionen nicht verrechnet werden können.
- Dies hindert den Aufbau optimaler und nutzbringender interdisziplinärer Versorgungssysteme.
- Das APN Profil ist heute kein eigenständiger Beruf, obwohl dahinter eine akademische Bildung steht.
- APNs müssen in Institutionen querfinanziert werden und können aus rechtlichen Gründen nicht alle erworbenen Kompetenzen umsetzen.
- Eine Reglementierung soll klare Grundlagen schaffen, damit APN Kompetenzen im interprofessionellen Kontext selbständig genutzt werden können.
- Im Bereich der integrierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung werden, bei Nichtreglementierung der Pflegeexperten ANP die möglichen Potentiale nicht genutzt. Dies ist im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der Gesundheitsversorgung besonders stossend.

Frage 3b

Die APNs sind durch das Fehlen der gesetzlichen Grundlagen in ihrem selbständigen Handeln klar eingeschränkt.

- Grundsätzlich erachten wir die gesetzlichen Grundlagen zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als zwingend notwendig, damit eine privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Berufsausübung uneingeschränkt möglich ist.
- In der Gesundheitsversorgung wird es zukünftig ausschlaggebend sein, welche Angebote und Interventionen durch welche professionellen Gruppen übernommen werden. An dieser Stelle sei die zukünftige Hausarztsituation, Nachwuchsmangel an Ärzten in der Psychiatrie und die bereits breit lancierte Diskussion zu Skills- und Grade Mix in der interprofessionellen Leistungserbringung genannt.

- Traditionelle medizin-ärztliche Aufgaben und definierte medizinische Interventionen können von Pflegeexperten APN mit entsprechender Expertise eigenverantwortlich übernommen werden, ebenso Bereiche der Gesundheitsförderung und Prävention.

Frage 4

Das Potenzial von Pflegeexpertinnen und -experten APN in der Schweiz wird keineswegs vollumfänglich genutzt. Grund ist die fehlende gesetzliche Regelung.

- Gerade in ländlichen Gegenden, wo ein ausgewiesener Gesundheitsfachkräftemangel herrscht, könnten APNs eine wichtige Rolle in der Grundversorgung spielen.
- Die Schweiz läuft ohne Gesetzesanpassung Gefahr, eine wichtige Entwicklung neuer Versorgungsmodelle zu verpassen.
- Vor dem Hintergrund der demografischen Vergrößerung des Altersbereichs und der zunehmenden Polymorbidität ist der gesetzliche Rahmen für APNs zu schaffen.
- APNs können die Fallführung übernehmen, Patienten und Familien beraten und im Selbstmanagement schulen, bei chronischen Krankheiten Routineuntersuchungen durchführen und Interventionen einleiten.
- Der Ruf von Pflege und Ärzteschaft nach Interprofessionalität setzt in der Zusammenarbeit ein neues Rollenverständnis voraus. Die APN kann auf Seite Pflege diese Rolle übernehmen.
- Die gesetzliche Regelung der Kompetenzen der APN soll analog dem Medizinalberufegesetz zur Patientensicherheit beitragen.

Frage 5

Wir fordern aus Gründen des Gesundheits- und Patientenschutzes eine Bewilligung für APN – unabhängig, ob die Leistungen privatwirtschaftlich oder institutionell erbracht werden.

- Die Berufspflichten sowie die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im Berufsfeld müssen in regelmässigen Abständen nachgewiesen werden. Deshalb fordern wir ein aktives Berufsregister.

Frage 6

Wir halten eine Reglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN im Lichte der Wirtschaftsfreiheit für notwendig und verhältnismässig.

- Eine Reglementierung hat nichts mit Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit zu tun, sondern mit Patientensicherheit und ordentlichem Kompetenznachweis.
- Die Patientensicherheit ist höher als die Wirtschaftsfreiheit zu werten.
- Der Fokus muss auf Sicherheit, Qualität und Patientenorientierung der Versorgungssysteme gerichtet sein.

Frage 7

Wir erachten eine nationale Reglementierung der Masterstufe und damit einen Eingriff in die Hochschulautonomie für notwendig und verhältnismässig.

- Die Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität und Patientensicherheit ist gegenüber der Hochschulautonomie stärker zu gewichten.
- Wenn der gesetzliche Eingriff auf Bachelorstufe als verhältnismässig angesehen wird, sollte er es auch auf Masterstufe sein.
- Die Regelung im GesBG ist unerlässliche Ergänzung zu den national definierten Abschlusskompetenzen zu betrachten.
- Vor dem Hintergrund einer integrierten Versorgung sind Abgrenzungsfragen dort zu regeln, wo Kompetenz- und Abgrenzungsfragen unbeantwortet sind. Zudem wird zukünftig im Ansatz integrierter Versorgungssysteme die Bildungsherkunft und Art des Diploms zunehmend unwichtiger und durch Kompetenznachweise ersetzt und geregelt werden müssen.

- Qualitätssicherung und Patientensicherheit rechtfertigen eine Reglementierung auch auf Masterstufe, zumal die Zulassungen zum Masterniveau heterogen sind und nicht ausschliesslich von Abschlüssen als Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstufe ausgegangen werden kann.
- Mit der gesetzlichen Regelung der Kompetenzen werden den Lehrgangsanbietern gleich lange Spiesse gegeben, der Wettbewerb untereinander transparenter und vergleichbarer; beides kommt der Pflegequalität und Patientensicherheit zu Gute.

Frage 8

Die Pflegekompetenzen der Bachelor und Masterstufe müssen national einheitlich reglementiert werden.

- Die APN darf im Rahmen der Revision des GesBG (und des MedBG) nicht zwischen Tisch und Bank fallen.
- Die Frage ist an die falschen Adressaten (Pflegefachleute, Experten) gerichtet.
- Im Rahmen der Revisionen des MedBG und des GesBG ist die APN Frage zu regeln.
- Eine Einbindung in das GesBG aufgrund seiner aktuellen Entwicklung und der damit entstehenden Gesamtheit der Thematik ist zu bevorzugen.

Fragen zum 6. Kapitel des erläuternden Berichts " Klärung des Regelungsbedarfs eines aktiven Registers "

Frage 1

Es braucht unbedingt ein aktives Register für Gesundheitsberufe.

- Bisher fehlt ein entsprechendes Monitoring der Gesundheitsberufe.
- Eine nationale Lösung ist zwingend.
- Das Register soll die Kompetenzen und die regelmässigen Fort- und Weiterbildungen überprüfen.
- Die verlässlichen, konsistenten und vollständigen Daten eines übergreifenden nationalen aktiven Registers schaffen einen Zusatznutzen. Aus den Daten lassen sich Hinweise zur Planung und Steuerung der Gesundheitspflegefachberufe gewinnen und ableiten.
- Unklare Berufsbezeichnungen führen in der Praxis zu Verwirrung.
- Wir begrüssen, wenn die Titel reglementiert werden.
- Dafür bildet ein aktives Register die Voraussetzung.

Frage 2

Der Bund soll ein nationales, aktives Register schaffen (analog MedBG). Kantonale Register sind nicht zielführend.

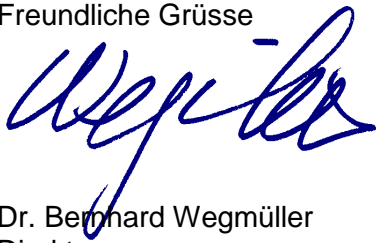
Frage 3

Mit dem Gesundheitsberufegesetz soll zwingend ein Schweiz-weites, aktives und abschliessendes Register geschaffen werden.

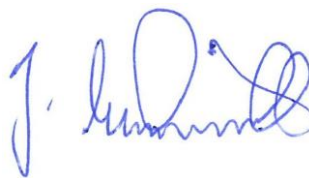
- Die Interessenvertretungen wie z.B. Fachhochschulen, Universitäten und die OdASanté sollte in der Gesetzgebung zweckmässig eingebunden werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme und den Anregungen entgegen bringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor



Jürg Winkler
Projektleiter Personal- und Bildungspolitik